

An Frau  
Bundesministerin für  
Unterricht, Kunst und Kultur  
Dr. Claudia S c h m i e d

Minoritenplatz 5  
1014 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung bm:ukk LMPS hinsichtlich des Werkes von **Egon Schiele Blinde Mutter**, LM Inv. Nr. 483, vorgelegten Dossiers vom 14. März 2012 samt Nachtrag vom 28. November 2012 hat das von Ihnen eingesetzte beratende Gremium in seiner Sitzung am 10. April 2013 einstimmig nachstehenden

## **B E S C H L U S S**

gefasst:

*Stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl I 1998/181 idF BGBl I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.*

### Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier samt Nachtrag vor. Hieraus und aus den Ergebnissen ergänzender Recherchen der Provenienzforschung und mehrfacher Befragungen des Provenienzforschers ergibt sich der nachstehende entscheidungswesentliche Sachverhalt:

In dem im Jahre 1966 erschienenen Egon Schiele Werkverzeichnis gibt Otto Kallir die Provenienz des gegenständlichen Gemäldes mit Adolf Neufeld, Wien, darauf folgend die vom Verfasser damals selbst geleitete Neue Galerie, Wien, dann Wolfgang Gurlitt, München, und letztlich Dr. Rudolf Leopold, Wien, an. Diese Provenienz wird auch in den Werkverzeichnissen von Prof. Dr. Rudolf Leopold und Jane Kallir angeführt.

Zu welchen Zeitpunkten die einzelnen Rechtsübergänge stattgefunden haben, ist weitgehend nicht mehr bekannt. Adolf Neufeld, der das Gemälde möglicherweise bereits 1914 erworben

hatte, scheint in der „Kunstschau 1920“ (Katalog des Österreichischen Museums für Kunst und Industrie, Wien 1., Wollzeile 45, Juni – September 1920) noch als Leihgeber des dort gezeigten Gemäldes auf. Erst in dem im Jahr 1930 erschienenen Werkverzeichnis von Otto Nirenstein, der seinen Namen später in Otto Kallir änderte, wird die von ihm geführte Neue Galerie, Wien, als Besitzerin angeführt. In der von der damaligen Alleingeschafterin der Kunsthandlung Neue Galerie GesmbH, Vita Künstler, am 31. März 1939 dem Handelsgericht Wien vorgelegten „Bilanz der Kunsthandlung per 31. Dezember 1938“ wird unter der Position „Warenlager Bilder“ das Gemälde „Blinde Mutter“ von Schiele angeführt, bei dem es sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um das gegenständliche Gemälde handelt. Das Eigentum des in der Provenienzkette nachfolgenden Kunsthändlers Wolfgang Gurlitt ist für das Jahr 1949 gesichert, ob es dieser allerdings noch in der NS-Zeit oder zu einem späteren Zeitpunkt bis 1949 erwarb, ist nicht bekannt. Für die Existenz einer dritten Person als allfälliger Zwischeneigentümer konnten von der Provenienzforschung keine Anhaltspunkte gefunden werden. Prof. Dr. Rudolf Leopold kaufte das gegenständliche Gemälde vermutlich im Jahr 1952 von Wolfgang Gurlitt. Zum Zeitpunkt dieses Verkaufes befand sich das Bild als Leihgabe Gurlitts in der Neuen Galerie der Stadt Linz, die damals von ihm geleitet wurde.

Die „Neue Galerie“ wurde mit dem am 31. Dezember 1923 zwischen Otto Nirenstein und Erich Hirsch abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und am 4. April 1924 als solche in das Handelsregister eingetragen. Wie den von Vita Künstler verfassten „Erinnerungen an die Neue Galerie“ (undatiertes Typoskript, Leopold Museum Privatstiftung) entnommen werden kann, war Otto Nirenstein bereits ab März 1924 Alleingeschafter der „Neuen Galerie“. Auch zu Beginn des Jahres 1938 war Otto Kallir (1933 erfolgte die Namensänderung) einziger Geschafter der Kunsthandlung, wie einer Meldung an das Handelsgericht Wien entnommen werden kann. Bereits seit Oktober 1924 war Vita Künstler (geborene Viktoria Zednik) Angestellte in der „Neuen Galerie“.

Unmittelbar nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten in Österreich begann Otto Kallir die Flucht aus Österreich vorzubereiten, da er Verfolgung nicht nur aus „rassischen“ Gründen, sondern auch wegen offener Unterstützung der Regierung Schuschnigg befürchten musste. Zu diesen Vorbereitungen gehörte die Übertragung der Geschäftsanteile an der „Neuen Galerie“ an Vita Künstler mittels Abtretungsvertrag vom 18. Juni 1938, in dem eine Gegenleistung Künstlers nicht vorgesehen war, da nach der Bilanz des Jahres 1937 die

Passiven der Gesellschaft die Aktiven überstiegen. Die Löschung Kallirs als bisheriger Geschäftsführer und die Bestellung Künstlers als alleinige Geschäftsführerin wurde am 15. Juli 1938 ins Handelsregister eingetragen. Am 13. Oktober 1938 erteilte die Vermögensverkehrsstelle nach Durchführung von Überprüfungen und Vorlage von Dokumenten (darunter der „kleine Abstammungsnachweis – Ariernachweis“) durch Vita Künstler die Genehmigung zur Übernahme der Galerie, wobei wegen des von der Kunstkommission der Vermögensverkehrsstelle festgestellten derzeit geringen Wertes des Unternehmens von einer „Arisierungsaufgabe“ abgesehen wurde.

Noch vor dem November 1938 gelang Otto Kallir mit seiner Familie die Flucht über die Schweiz nach Paris, wo er die Galerie St. Etienne gründete. Es war ihm möglich gewesen, große Teile seiner Kunstsammlung auszuführen. 1939 emigrierte die Familie Kallir schließlich in die USA. Bis zum Kriegseintritt der USA 1941 bestand noch brieflicher Kontakt zwischen Kallir und Künstler, wobei auch geschäftliche Fragen Gegenstand waren.

In ihren „Erinnerungen“ schildert Vita Künstler, dass nach der Flucht Kallirs kaum Bargeld im Unternehmen vorhanden war, sie aber die laufenden Aufwendungen „erwerben“ musste. Zudem ergaben sich ab August 1942 nachträglich wegen des Abtretungsvertrages Probleme mit der Vermögensverkehrsstelle, da das zuständige Finanzamt zum Zweck der Einbringung von Reichsfluchtsteuer für Otto Kallir um „nochmalige Überprüfung obiger Firma und um eventuelle Festsetzung eines Kaufpreises“ ersuchte. Mit dem von Vita Künstler nicht bekämpften Bescheid vom 21. November 1942 wurde zwar kein Kaufpreis vorgeschrieben, aber eine „Entjudungsaufgabe“ in Höhe von 15 % der Aktiven der richtig gestellten Bilanz des Jahres 1937 festgesetzt.

Vita Künstler führte die Galerie ohne Unterbrechung weiter, veranstaltete bis 1945 zahlreiche Ausstellungen und schildert in ihren „Erinnerungen“ auch einige Bilderankäufe und Verkäufe. Die erste Ausstellung nach dem Krieg wurde bereits am 17. Juli 1945 eröffnet, die ersten Nachkriegsjahre seien nach den „Erinnerungen“ Vita Künstlers in finanzieller Hinsicht sehr prekäre Zeiten gewesen, die Unternehmensführung endete mit Verlusten.

Im Frühjahr 1949 kam Otto Kallir erstmals wieder nach Wien. Wie Vita Künstler in ihren „Erinnerungen“ angibt, seien „natürlich auch gleich die alten Besitzverhältnisse wieder hergestellt“ worden. Dies lässt sich allerdings zunächst an Hand des Handelsregisters nicht verifizieren. Erst in der Beurkundung der außerordentlichen Generalversammlung vom 24. Juli 1952 wird festgehalten, dass die Berufung von Vita Künstler zur Geschäftsführerin widerrufen und statt ihr Otto Kallir bestellt wurde. Ungeachtet dessen blieb Vita Künstler

Mitarbeiterin in der Galerie bis zu deren endgültigen Auflösung. Mit notariellem Abtretungsvertrag übertrug Vita Künstler am gleichen Tag ihren Geschäftsanteil von 75 % an der GmbH im Nominalwert von S 7.500 an Otto Kallir; in der am 18. August 1952 vorgelegten Gesellschafterliste wird demgemäß Otto Kallir als Alleingesellschafter angeführt. Zu welchem früheren Zeitpunkt er die ihm ausweislich des genannten Notariatsakts im August 1952 schon zustehenden 25 % von Vita Künstler zurückerworben hatte, konnte von der Provenienzforschung nicht geklärt werden. Für den Geschäftsanteil von 75 % wurde der Kaufpreis von S 7.500 durch Übergabe von Kunstgegenständen an Zahlungsstatt getilgt.

Für ein die Galerie betreffendes Rückstellungsverfahren fanden sich keine urkundlichen Anhaltspunkte. In einem von Otto Kallir am 31. August 1962 beim Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter eingebrachten Antrag werden neben Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe auch entzogene Wertpapiere geltend gemacht, nicht aber eine Entziehung der „Neuen Galerie“.

Dieser aus Behördenakten ersichtliche Sachverhalt erfährt eine inhaltliche Ergänzung und Konkretisierung durch die Angaben von Vita Künstler in ihren „Erinnerungen“ und durch die Angaben der im Zuge der Provenienzforschung befragten Enkelin Otto Kallirs, Jane Kallir. Da diese Angaben übereinstimmen und – ungeachtet einiger Unklarheiten im Detail – auch mit den Behördenakten im Einklang stehen, hat das Gremium keine Bedenken, sie zur Ergänzung des festgestellten Sachverhaltes heranzuziehen.

Demnach hat schon bei Abschluss des Abtretungsvertrages vom 18. Juni 1938 zwischen Otto Kallir und Vita Künstler Einvernehmen bestanden, die Galerie „offiziell zu nazifizieren“ und in der Hoffnung weiterzuführen, sie später zu restituieren. Jane Kallir spricht im e-mail vom 15. Juni 2012 von Rettung der Galerie durch die Übernahme und von „friendly Aryanization“. Es gab auch nach Übernahme der Galerie durch Vita Künstler und offenbar bis 1941 Kontakte mit Otto Kallir im Exil, die offenbar auch die Führung des Unternehmens betrafen. Die näheren Modalitäten der Rückstellung der Galerie, die zwischen 1949 und 1952 stattgefunden haben muss, können – abgesehen von den geschilderten gesellschaftsrechtlichen Vorgängen im Jahr 1952 – nicht festgestellt werden. Es gab aber offenbar keine Auseinandersetzungen. Wie sich aus den Aussagen Jane Kallirs ergibt, übernahm ihr Großvater die Galerie im gegebenen Zustand, ohne Entschädigung für zwischenzeitig erfolgte Verkäufe.

Das Gremium hat erwogen:

Es ist die Frage zu beurteilen, ob das gegenständliche Gemälde während der Zeit des Nationalsozialismus Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung war, das oder die allenfalls als nichtig im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu qualifizieren wäre. Dafür kommen die Übertragung der Galerie, genauer, die Übertragung des Unternehmens durch Abtretung der Geschäftsanteile am 18. Juni 1938 von Otto Kallir an Vita Künstler einerseits, der Verkauf des Bildes durch Vita Künstler als Geschäftsführerin und Alleingesellschafterin der GmbH an Wolfgang Gurlitt andererseits in Betracht.

Was den Verkauf des Gemäldes durch Vita Künstler an Wolfgang Gurlitt anbelangt, steht nicht fest, ob dieser in den zeitlichen Geltungsbereich des Nichtigkeitsgesetzes 1946 fällt. Selbst wenn dies aber der Fall war, kann dieser Verkauf schon deshalb nicht als nichtiges Rechtsgeschäft qualifiziert werden, weil Eigentümerin zu diesem nicht feststehenden Zeitpunkt die „arisierte“ GmbH war und auch deren Alleingesellschafterin Vita Künstler keine verfolgte Person im Sinne des § 2 des 3. Rückstellungsgesetzes BGBl 1947/54 war. Diese Veräußerung erfolgte also nicht unter dem Druck der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich.

Somit käme als nichtiges Rechtsgeschäft im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 nur der Vertrag zwischen Otto Kallir und Vita Künstler vom 18. Juni 1938 über die Abtretung der Geschäftsanteile an der „Neuen Galerie“ Gesellschaft m.b.H. in Betracht. Ob aber die mit diesem Vertrag vereinbarte Abtretung von Geschäftsanteilen unter den sachlichen Anwendungsbereich des Kunstrückgabegesetzes fällt, ist fraglich. Dieser umfasst „Kunstgegenstände und sonstiges bewegliches Kulturgut“, „worunter Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung zu verstehen sind“. Geschäftsanteile an einem Gewerbebetrieb zählen dem bloßen Wortlaut nach nicht dazu.

Selbst wenn man eine Anwendung des Kunstrückgabegesetzes auf solche Fälle in Erwägung zieht, kann diese Frage eines „Durchgriffs“ hier offenbleiben: Es lag nämlich der mit der Vereinbarung vom 18. Juni 1938 erfolgten Abtretung der Geschäftsanteile an der „Neuen Galerie“ nicht die vom Nichtigkeitsgesetz 1946 geforderte Entziehungsabsicht zugrunde. Der Beirat gemäß § 3 Kunstrückgabegesetz hat in einem in diesem Punkt unmittelbar vergleichbaren Fall (Beschluss vom 20. November 2009, Hermann Eissler – Nachtrag) darauf verwiesen, dass der Wortlaut des § 1 Nichtigkeitsgesetz den Tatbestand der Entziehung (des nichtigen Rechtsgeschäftes bzw. der nichtigen Rechtshandlung) vor allem durch die

subjektiven Tatelemente des Erwerbers („... *um zu entziehen* ...“) zu bestimmen scheint, während der Wortlaut des § 2 Abs 1 des 3. Rückstellungsgesetz eine Entziehung durch die objektive Lage des Veräußerers („... *wenn ... politischer Verfolgung unterworfen* ...“) definiert. Es sei zwar zu kurz gegriffen, den Tatbestand der Entziehung unter Bezug auf den Wortlaut des § 1 Nichtigkeitsgesetz durch ein konkret beim Erwerber vorliegendes, subjektives („doloses“) Element einzuschränken, weil unabhängig von der subjektiven Absicht des Erwerbers das von einem Verfolgten abgeschlossene Rechtsgeschäft jedenfalls im auf Vermögensverschiebungen zielenden Verfolgungskontext zu sehen ist. Ein solcher sei aber in einer Vermögensverschiebung – dort Übereignung eines Teiles der Sammlung an die als „Arierin“ nicht verfolgte Ehefrau –, die im gemeinsamen Bemühen unternommen wird, die Sammlung für die Familie zu erhalten, nicht zu ersehen. Derartige Vermögensverschiebungen stünden zwar in einem äußeren Zusammenhang mit der Verfolgung, könnten jedoch nicht als Entziehungshandlung im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz gewertet werden.

Das Gremium hält diese Überlegungen des Beirates nach § 3 Kunstrückgabegesetz für zutreffend und auch für den hier vorliegenden Fall anwendbar. Das von Vita Künstler in ihren „Erinnerungen“ für den Übertragungsvertrag angegebene Motiv, das durch die von Jane Kallir wieder gegebenen Aussagen ihres Großvaters bestätigt wird, war die Rettung der Galerie vor dem Zugriff der Nationalsozialisten in der Hoffnung, sie „in absehbarer Zeit unangetastet zu restituieren“. Dass eben dies die Absicht der Parteien war, wird durch die späteren tatsächlichen Geschehnisse und auch dadurch bestätigt, dass für die Übertragung kein Entgelt vereinbart wurde, was offenbar nur mit beträchtlichem bilanztechnischem Aufwand zu rechtfertigen war. Es hieße die Absicht des Gesetzgebers geradezu ins Gegenteil verkehren, wenn ein Rechtsgeschäft, das in gemeinsamen Bemühen abgeschlossen wird, eine Entziehung zu verhindern und das dieses Ziel auch erreicht, nachträglich als nichtig qualifiziert würde.

Letztlich müssen aber auch die von Vita Künstler bei Betrieb der Kunsthandlung vorgenommen An- und Verkäufe - unter anderen eben auch der Verkauf des gegenständlichen Gemäldes – als von Otto Kallir anlässlich der Rückübertragung der Gesellschaft genehmigt angesehen werden.

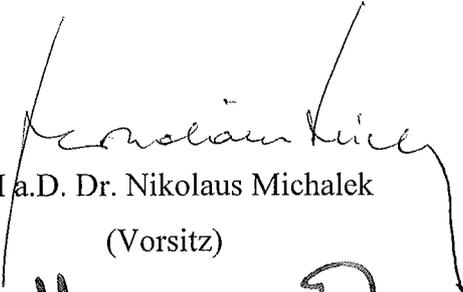
Das Gremium hat sich stets (etwa im Beschluss vom 7. Dezember 2011 betreffend LM Inv Nr. 626) der vom Beirat nach § 3 Kunstrückgabegesetz mehrfach (z.B. Empfehlungen des Kunstrückgabebeirates vom 7. März 2008, Wilhelm Victor Krausz, vom 24. Juni 2009, Hermann Eissler oder vom 15. April 2011, Valerie Heissfeld) zum Ausdruck gebrachten

Auffassung, dass § 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz einer einschränkenden Auslegung bedarf, angeschlossen. Diese ist darin zu finden, dass sich die Absicht des Gesetzgebers nicht auf Erwerbsvorgänge richtet, denen – nach erfolgter Rückstellung oder sonstiger Wiedererlangung der Verfügungsmacht – eine eindeutige und mit keinem Willensmangel behaftete Veräußerung durch den seinerzeitigen Eigentümer oder seine Rechtsnachfolger zugrunde liegt. Dies muss aber in gleicher Weise auch für die Genehmigung einer früher erfolgten Veräußerung und auch für konkludentes Verhalten (§ 863 ABGB) gelten (in diesem Sinne auch der Kunstrückgabebeirat am 29. Juni 2005, Amalie Zuckerkandl, und das in Sachen Maria V. Altmann gegen Republik Österreich berufene Schiedsgericht im Schiedsspruch vom 7. Mai 2006). Bereits in der Übertragung der Geschäftsanteile mit Abtretungsvertrag vom 18. Juni 1938 muss die Zustimmung Kallirs zur Vornahme von Verkäufen der als Handelsware zum Umlaufvermögens des Gewerbebetriebs der GmbH gehörenden Kunstgegenstände durch Vita Künstler erblickt werden, zumal auch noch für die Folgejahre Kontakte in geschäftlichen Belangen belegt sind. Insbesondere aber das Unterlassen der Geltendmachung von Ansprüchen anlässlich der Rückstellung der Galerie, das Unterbleiben von Rückstellungsansprüchen gegen die bekannten Erwerber des gegenständlichen Gemäldes und das Nichterwähnen der Galerie im Antrag vom 31. August 1962 an den Abgeltungsfonds kann vernünftigerweise nur als konkludente Genehmigung der zwischenzeitigen Geschäftsführung Vita Künstlers durch Otto Kallir und als Verzicht auf allenfalls daraus abzuleitende Ansprüche qualifiziert werden. Diese Einschätzung wird durch die Ausführungen von Jane Kallir gegenüber der Provenienzforschung bestätigt.

Das Gremium sieht deshalb keinen Grund für die Annahme, dass das Gemälde Blinde Mutter von Egon Schiele, LM Inv. Nr. 483 Gegenstand von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen wären. Das Gremium kommt somit zum Ergebnis, dass keiner der Tatbestände des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

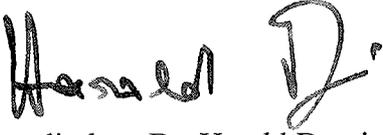
Wien, den 10. April 2013

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

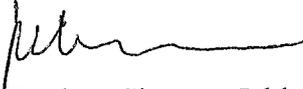


BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek

(Vorsitz)



Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi



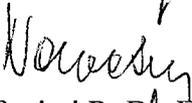
Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner



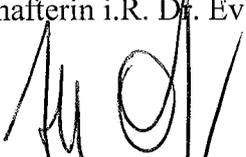
Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser



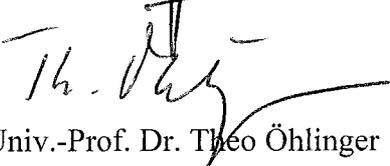
Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel



Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny



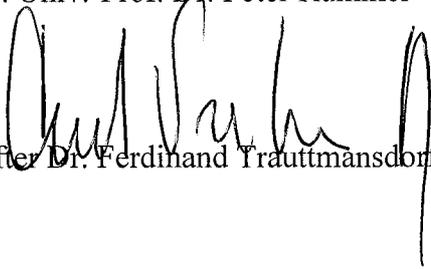
Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner



em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger



em. o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel



Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff